Satzung des Sportverbandes Detmold e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Sportverband Detmold e.V." (kurz "SSV" genannt).
- 2. Der SSV hat seinen Sitz in Detmold und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- 3. Er ist der Zusammenschluss von Sportvereinen aus dem Stadtgebiet Detmold.
- 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des SSV ist die Förderung des Sports und die Koordination der dafür erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
- a.) die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem SSV angeschlossenen gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen;
- b.) die Beschaffung von Mitteln insbesondere zur Unterstützung der Mitglieder bei der Umsetzung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie die Hilfestellung bei der Erfüllung der formalen Anforderungen für den Erhalt eines Sponsoring Betrages;
- c.) die Förderung der Berücksichtigung der Belange des Sports in den verschiedenen gesellschaftspolitischen Bereichen, wie z.B. der Erziehung, der Bildung, der Kultur, der Gesundheit, der Integration und des Umweltschutzes;
- d.) die Interessenvertretung des Sports in vereins-, verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere auch gegenüber den örtlichen Behörden und kommunalen Körperschaften sowie der Öffentlichkeit;
- e) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sportvereinen;
- f) die Mitwirkung bei der Verteilung von Zeiten für die Benutzung der Sport- und Übungsstätten;
- g) die Unterstützung der Vereins- und Jugendarbeit;
- h) den Sport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren;
- i) die Durchführung von Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation;

- j) die Durchführung von und die Unterstützung bei sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder;
- k.) die Abnahme und Verleihung von Sport- und Leistungsabzeichen;
- I.) die sportpolitische Arbeit und Mitwirkung insbesondere auch im Bereich Sportentwicklung und Sportstättenbau;
- m.) die Förderung nationaler und internationaler Sportbeziehungen;
- n.) die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des SSV dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Der SSV ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des SSV. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des SSV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den SSV keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der SSV besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern und
 - außerordentlichen Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Sportorganisationen i. S. d. § 4 Abs. 1. Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft rechtsfähiger Sportorganisationen ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ordentliche Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des SSV im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind sonstige gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Organisationen unabhängig von ihrer Rechtsform –, deren Tätigkeit entweder weitgehend im sportlichen Bereich liegt oder die durch die Art oder Zielsetzung ihrer Tätigkeit die sportliche Betätigung fördern und entwickeln (z.B. Schulen).

Außerordentliche Mitglieder werden durch den SSV grundsätzlich nicht materiell oder finanziell unterstützt.

- (4) Vereine, die ihren Sitz außerhalb des Stadtgebietes Detmold haben, können als nicht stimmberechtigtes Mitglied aufgenommen werden, wenn sie nachweislich den Sport in Detmold fördern und/oder Sportanlagen in Detmold nutzen.
- (5) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung der Satzung der antragstellenden Sportorganisation beantragt, bei außerordentlichen Mitgliedern zusätzlich durch Beifügung einer Schilderung der sportbezogenen Tätigkeit und des Beitrittsgrundes.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit seiner Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann die antragstellende Sportorganisation dagegen schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Datenschutz

Der Verein unterliegt den Regelungen durch die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Zur Umsetzung der DSGVO und des BDSG wird durch den geschäftsführenden Vorstand eine Datenschutzordnung beschlossen, die ebenso wie die auf ihrer Grundlage vorgenommenen Konkretisierungen für alle Gremien und Mitglieder des SSV binden sind. Die Datenschutzordnung sowie die Konkretisierungen werden auf der Website des SSV veröffentlicht und können vom Vorstand angefordert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt des Mitglieds,
 - durch Ausschluss des Mitglieds,
 - durch Auflösung des Mitglieds.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand werden.
- (3) Ein Ausschluss kann erfolgen bei Vorliegen triftiger Gründe, insbesondere
- a.) wenn ein Mitglied bei bestehender Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen insoweitigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- b.) bei grobem oder trotz Abmahnung wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des SSV oder einer erheblichen und trotz Abmahnung fortgesetzten Verletzung von Pflichten, insbesondere sonstiger Zahlungspflichten;

- c.) wegen eines schweren und nachhaltigen Verstoßes gegen die Interessen des SSV:
- d.) wenn ein Mitglied den SSV oder das Ansehen des SSV massiv schädigt.
- (4) Der Antrag auf Ausschluss ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. In den Fällen des Abs. 3 Buchstaben b.) bis d.) ist der Antrag auf Ausschluss vom Antragsteller zu begründen. Nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds erfolgt die Entscheidung über den Ausschlussantrag durch den geschäftsführenden Vorstand. Eine Ausschluss-Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, im Falle der Ablehnung des Antrages dem Antragsteller. Die Entscheidung wird mit ihrer Zustellung wirksam. Gegen die Ausschluss-Entscheidung oder deren Ablehnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstands Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Mit dem Austritt sowie dem nicht angefochtenen oder auf Einspruch hin bestätigten Ausschluss aus dem SSV oder der Auflösung des Mitgliedes erlöschen sämtliche mit der Mitgliedschaft im SSV verbundenen oder aus ihr erwachsenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem SSV zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

§ 7 Beiträge

Der SSV kann Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erheben. Die Entscheidung über Grund und Höhe trifft die Mitgliederversammlung, die auch eine Beitragsordnung beschließen kann.

§ 8 Haftung

Der SSV haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den SSV erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind. Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des SSV sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Sportjugend

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten. Sie setzt sich zusammen aus:
 - den Delegierten der Mitgliedsvereine und
 - den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
- (2) Jedes ordentliche Mitglied stellt jeweils einen Delegierten mit Stimmrecht. Die ordentlichen Mitglieder haben darüber hinaus bei über 250 Mitgliedern pro weitere angefangene 250 Mitglieder je eine weitere Stimme. Maßgebend ist das Ergebnis der Bestandserhebung des LSB für das der Mitgliederversammlung vorhergehendes Jahr. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben je eine Stimme.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung des SSV ist mindestens einmal jährlich in der Regel im ersten Halbjahr einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter, der auch den Protokollführer bestimmt.
- (4) Die Einberufung zu allen Mitgliedsversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand gegenüber Mitgliedern, die über eine E-Mail-Anschrift verfügen, per E-Mail bzw. gegenüber Mitgliedern, die über keine E-Mai-Anschrift verfügen, durch Brief mit einer Frist von vier Wochen. Für die Einhaltung der Frist wird der Tag des Absenders der E-Mail bzw. der Tag der Postaufgabe nicht mitgezählt. Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Tagesordnung und die Anträge im Wortlaut bekanntzugeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung der Vereinsanschrift (E-Mail und Postanschrift) dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Ansonsten gilt die zuletzt mitgeteilte Anschrift als Vereinsanschrift.
- (5) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge sowie in der Versammlung selbst gestellte Anträge zur insbesondere Erweiterung der Tagesordnung müssen berücksichtigt werden, wenn ¾ der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung die Aufnahme zulassen. (Ausgenommen davon Anträge

auf Abwahl eines Vorstandsmitgliedes, Auflösung des Vereins, Änderung von Sponsoringregularien, Änderung der Satzung)

- (6) Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Die Einberufung der außerordentlichen Versammlung hat sodann innerhalb von 1 Monat zu erfolgen. Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. Der Einladung ist der schriftliche Antrag der Mitglieder beizufügen.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a.) Bestimmung der sportlichen Richtlinien des SSV und aller grundlegenden Entscheidungen zur Umsetzung der Zwecke des SSV;
- b.) Erlass der nach der Satzung der Versammlung überantworteten Ordnungen;
- c.) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- d.) Beschlussfassung über den Jahresabschluss des letzten und den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres;
- e.) Entlastung des Vorstandes;
- f.) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- g.) Beschlussfassung über eingegangene Anträge;
- h.) Änderung der Satzung und
- i.) Auflösung des SSV
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder, d.h. der dem SSV wirksam beigetretenen Sportorganisationen, vertreten sind. Ist eine Versammlung danach nicht beschlussfähig, wird vom Vorstand eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Frist von zwei Wochen einberufen, die sodann ohne Rücksicht auf die die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge muss in der Einladung zur zweiten Versammlung ausdrücklich und deutlich hingewiesen werden.
- (9) Die Versammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, gilt er als abgelehnt. Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von ²/₃ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (10) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von 10 % der stimmberechtigten Delegierten verlangt wird.

- (11) Jedes delegierte Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar in den geschäftsführenden Vorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jeder stimmberechtigte Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (12) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Kassenwart

Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den SSV gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam, wobei eines der Vorstandsmitglieder der Vorsitzende oder der Kassenwart sein muss.

- (2) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
 - dem stellvertretenden Kassenwart,
 - dem Sportfachwart,
 - dem Organisationswart und seinem Stellvertreter,
 - dem Sportabzeichenfachwart,
 - dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit:
 - dem Vorsitzenden der Sportjugend und seinem Stellvertreter.

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands gem. § 11 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Davon ausgenommen sind die Vertreter der Vereinsjugend, die von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt werden.
- (4) Die Amtszeit beginnt
- in den ungeraden Kalenderjahren: für den Vorsitzenden und Geschäftsführer
- in den geraden Kalenderjahren: für die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassenwart und die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstands.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter bestellen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
- (7) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des SSV. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des SSV einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SSV entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12 Sportjugend

- (1) Die Jugendorganisationen der Mitgliedsvereine bilden die Sportjugend des SSV
- (2) Die Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung.
- (3) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des SSV. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
- (4) Organe der Vereinsjugend sind
 - der Jugendvorstand und
 - die Jugendversammlung
- (5) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des SSV beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des SSV. Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, wobei jeweils einer der beiden im geraden und der zweite im ungeraden Kalenderjahr gewählt werden. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des SSV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist für die Beschlussfassung über die Auflösung beschlussfähig, wenn mindestens 80% der Mitglieder vertreten sind. Ist die Versammlung danach nicht beschlussfähig, so hat der geschäftsführende Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Für diese zweite Versammlung gilt die Regelung des § 10 Abs. 8 entsprechend. Ein Antrag auf Auflösung des SSV ist angenommen, wenn im ¾ der vertretenen Mitglieder zustimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des SSV oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Detmold, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sport, insbesondere im Bereich der Jugendförderung, zu verwenden hat. Im Falle einer Fusion des SSV mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Gegenstände, die den Mitgliedsvereinen gehören, sind diesen zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.04.2014 beschlossen; die § 4 und 5 wurden geändert und so von der Mitgliederversammlung am 02.04.2019 beschlossen.